

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 35/13 B

L 16 AL 78/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 AL 258/09 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2013 durch die Vizepräsidentin
Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten über die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld und die Rückforderung der Leistung. Das Sozialgericht Dortmund hat die Klage mit Urteil vom 23.2.2012 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5.2.2013 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, seinem Prozessbevollmächtigten am 8.2.2013 zugestellten Beschluss hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 7.3.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 8.4.2013 laufenden Frist durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1, § 73 Abs 4 S 1, § 64 Abs 2 S 1, Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 174 Zivilprozessordnung; BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

